

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 10/12 B

L 1 KR 29/10 (LSG Hamburg)
S 34 KR 1438/07 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 15. Dezember 2011 Prozesskosten-
hilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil wird
als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 26 928,27 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die beklagte Krankenkasse als Einzugsstelle im Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X (Sozialversicherungs)Beitrags- und Haftungsbescheide vom 31.3. und 31.7.1995 zurückzunehmen hat. Mit Urteil vom 15.12.2011 hat das LSG die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des SG als unbegründet zurückgewiesen, weil er keinen Anspruch auf Rücknahme dieser Bescheide habe; die Bescheide seien rechtmäßig, weil die vom Kläger "betriebenen" Gesellschaften Arbeitgeber und deshalb Beitragsschuldner gewesen seien und er als Gründungsgesellschafter für deren Beitragsrückstände hafte.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG zunächst selbst (privatschriftlich) und sodann - am 20.2.2012 - durch seine Prozessbevollmächtigte Beschwerde eingelegt. Er hat zugleich - am 20.2.2012 - zur Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten beantragt. Die Prozessbevollmächtigte hat das Mandat niedergelegt, ohne die Beschwerde (bis zum Ablauf der bis zum 20.4.2012 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist) zu begründen.

II

- 3 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es, denn voraussichtlich könnte auch eine (weitere) Begründung der Beschwerde durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten nicht zur Zulassung der Revision nach § 160a Abs 2 S 3, § 160 Abs 2 SGG führen.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.



- 6 Die Durchsicht der Prozessakten, die auch die hier maßgebenden Bescheide der Beklagten enthalten, und das Vorbringen des Klägers in seinen beim BSG am 9.2., 17.2., 15./16.4., 12.7., 25./27.8. und 26.11.2012 eingegangenen Schreiben (bzw. Unterlagen) haben bei der gebotenen summarischen Prüfung keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der vorgenannten Gründe ergeben. Ein Grund, der nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, insbesondere eine über den (konkreten) Fall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, ist nicht ersichtlich. Soweit der Kläger mit den am 15./16.4.2012 beim BSG eingegangenen Unterlagen darauf hinweist, er habe seine gesamte Gewerbetätigkeit schon 1993 eingestellt, sodass die die Folgezeit betreffenden Beitragsforderungen rechtswidrig seien, wendet er sich lediglich gegen die Überzeugungsbildung des Berufungsgerichts in dieser Frage; hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach oben Gesagtem nicht gestützt werden. Hinweise darauf, dass das Berufungsurteil iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG oder des GmSOGB oder des BVerfG abweicht, sind ebenfalls nicht erkennbar. Auch ist aus dem Vortrag des Klägers und den Prozessakten ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens nicht ersichtlich, der nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.
- 7 2. Die bereits eingelegte Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss zu verwerfen. Der Kläger kann, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und durch Berichterstatterschreiben vom 5.4.2012 hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte (§ 73 Abs 4 SGG) begründen lassen. Das hat der Kläger innerhalb der am 20.4.2012 ablaufenden Frist nicht getan. Das Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 8 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 10 5. Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend der vom LSG festgestellten und nicht bestrittenen Höhe des Betrages der Beitragsnachforderung festzusetzen.

